

110. Verteilungsverfahren; ist gegen die Widerspruchsklage (§ 765 C.P.O.) die Einrede der Rechtshängigkeit zulässig auf Grund eines vor einem anderen Gerichte anhängigen Verfahrens über dieselbe Streitfrage?

V. Civilsenat. Ur. v. 18. April 1896 i. C. B. (Bekl.) w. Gl. (Gl.)
Rep. V. 376/95.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf dem Grundstücke des C. in Schöneberg bei Berlin, das auf Betreiben des Klägers am 6. Juli 1894 in Zwangsversteigerung gekommen war und am 10. Dezember 1894 dem Kläger zugeschlagen worden ist, stand hinter einer Hypothek des Klägers von 20229,50 *M* für die Baugesellschaft Bellevue eine Baugeldhypothek von 125000 *M* eingetragen, der vom Kläger die Priorität zum Betrage von 82000 *M* eingeräumt worden war, auf die jedoch bis dahin erst 64380 *M* Baugelder gezahlt waren. Als nun am 2. November 1894 der Beklagte den Anspruch des C. an die Baugesellschaft Bellevue auf Cession oder Löschung der überschießenden 17620 *M* in Höhe von 6000 *M* nebst Zinsen und Kosten hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, erhob der Kläger am 14. Dezember 1894 beim Landgerichte I Berlin eine Klage mit dem Antrage: den Beklagten zu der Anerkennung zu verurteilen, daß Kläger wegen seiner Hypothek von 20229,50 *M* ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung vor dem Beklagten aus dem vom Kläger zu erlegenden Kaufgelde habe. Im Kaufgeldebelegungsstermine am 17. Januar 1895 liquidierte der Beklagte seine Forderung im Betrage von 6170 *M*, verlangte auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 2. November 1894 den Vorrang vor der Hypothek des Klägers und drang damit durch. Nach dem aufgestellten Verteilungsplane würde er voll zur Hebung kommen, während der Kläger mit 16025,71 *M* von seiner Hypothek ausfallen würde. Der Kläger wurde auf seinen Widerspruch vom Subhastationsrichter angewiesen, die Widerspruchsklage zu erheben, und diese Klage hat er in dem gegenwärtigen Prozesse gemäß § 765 C.P.O. und § 113 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 beim Landgerichte II Berlin angestellt, mit dem schließlichen An-

trage: den Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß, in Anerkennung der Rechtmäßigkeit des vom Kläger erhobenen Widerspruches, der Kläger als Ersteher den von ihm selbst auf seine Hypothek liquidierten Betrag in Höhe von 6170 *M* übernehme.

Vom Beklagten ist unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Einrede der Rechtshängigkeit vorgeschützt worden, die in erster Instanz für begründet erachtet, in zweiter Instanz jedoch verworfen worden ist. Seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufsrichter entwickelt zunächst, daß und weshalb er die beim Landgerichte I Berlin schwebende Klage für eine Feststellungsklage, die beim Landgerichte II Berlin angestellte Widerspruchsklage dagegen für eine Leistungsklage halte, und führt dann die Gründe aus, weswegen er der Ansicht beitrete, daß die Feststellungsklage keine Rechtshängigkeit für eine aus demselben Rechtsverhältnisse erhobene Leistungsklage begründe. Für diese Ansicht findet er in der Sachlage des vorliegenden Falles noch eine besondere Stütze, indem die im Verteilungsverfahren gemäß §§ 764 flg. C.P.D. und § 113 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 anzustellende Widerspruchsklage sich nach Voraussetzungen und Wirkungen als ein von der Feststellungsklage verschiedenes, eigenartiges Rechtsmittel darstelle.

Die letztere Erwägung trifft zu und rechtfertigt die getroffene Entscheidung; es braucht deshalb auf jene anderen Erörterungen des Berufungsurteiles nicht eingegangen zu werden. In den erwähnten Gesetzesbestimmungen ist die Erhebung der Widerspruchsklage zwingend als einziges Mittel zur Anfechtung des Verteilungsplanes und unter Begründung eines ausschließlichen Gerichtsstandes bei dem Verteilungsgerichte selbst oder bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht liegt, vorgeschrieben worden. Sie mag, was hier dahingestellt bleiben kann, durch eine schon vorher bei dem hiernach zuständigen Gerichte erhobene Klage unter Umständen ersetzt werden können, aber sie kann nicht durch eine Klage vor einem unzuständigen Gerichte ersetzt werden. Ob der Fortgang eines solchen anhängigen Prozesses durch die neu erhobene Widerspruchsklage beeinflusst werde, steht nicht zur Frage; auch kann nach Lage der Sache unerörtert bleiben, ob und wie ein etwa in jenem schon anhängigen Prozesse demnächst ergehendes rechtskräftiges Urteil in dem Widerspruchsprozesse

verwertet werden könnte. Es handelt sich hier lediglich um die Frage, ob die Widerspruchsklage durch die bloße Rechtshängigkeit einer anderen Klage vor einem für die Widerspruchsklage nicht zuständigen Gerichte ausgeschlossen werde, und diese Frage ist zu verneinen. Der widersprechende Gläubiger hat ein gesetzlich gewährleistetes Recht, den Verteilungsplan anzufechten, um eine andere Verteilung herbeizuführen; und dieses Rechtes ist er nicht durch die bloße Thatsache verlustig gegangen, daß schon vorher, sei es von ihm oder vom Gegner, ein Rechtsstreit in derselben Sache vor einem Gerichte anhängig gemacht worden ist, dessen Eingreifen in das Verteilungsverfahren gesetzlich ausgeschlossen ist.“